

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Herr Lutz-Georg Berkling
Halberstädter Str. 2/am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Fietkau
Durchwahl: 0391 5924-350

Per E-Mail an:
Lutz-Georg.Berkling@mi.sachsen-anhalt.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Ihre E-Mail vom 21.07.2026

Unser Zeichen
37-60-20 Fi-Bu

Datum
19.08.2026

Entwurf der Verordnung über die Vorhaltezeiten des Telenotarztes in Sachsen-Anhalt im Rettungsdienst (RD-TNABetrV LSA)

Sehr geehrter Herr Berkling,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, Anmerkungen und Hinweise – insbesondere aus Sicht der kreisfreien Städte Sachsen-Anhalts – zum Entwurf der Verordnung über die Vorhaltezeiten des Telenotarztes in Sachsen-Anhalt im Rettungsdienst übermitteln zu können.

Im Grundsatz begrüßen wir die mit der Novellierung des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettDG LSA) erfolgte gesetzliche Verankerung des Telenotarztsystems und dessen Einbindung in die rettungsdienstliche Versorgung. Die Erfahrungen aus der bisherigen Erprobung zeigen, dass der Telenotarzt einen wesentlichen Beitrag zur Weiterentwicklung der rettungsdienstlichen Versorgung leisten kann.

Die vorgesehene 24-stündige Betriebsbereitschaft einer Telenotärztlichen Zentrale an allen Tagen der Woche wird ausdrücklich unterstützt. Die im Verordnungsentwurf dargestellten Erfahrungen aus der bisherigen Erprobung und die damit verbundenen Vorteile eines durchgängigen Betriebs sprechen für eine einheitliche Verfügbarkeit des Telenotarztes. Die vorgesehene Betriebszeit ist daher sachgerecht.

Gleichzeitig ist hinsichtlich der Frage der Errichtung einer zweiten Telenotärztlichen Zentrale die tatsächliche Auslastungs- und Belastungssituation, insbesondere zu den Einsatzzpitzen, in den Fokus zu rücken. Da insbesondere zu den Einsatzzpitzen erhebliche Auslastungen im Rettungsdienst – auch in den anderen kreisfreien Städten – auftreten, ist die Einrichtung einer zwei-

ten Zentrale nicht auszuschließen. Dies gilt vor dem Hintergrund der regionalen und flächen-deckenden Versorgungssicherheit sowie der Auswirkungen auf die kommunale Vorhaltung auch mit Blick auf die aktuelle Belastungssituation im Rettungsdienst.

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass bei hoher Auslastung des Rettungsdienstes nach den vorliegenden Erfahrungsberichten der Landeshauptstadt regelmäßig Personal der Feuerwehr für rettungsdienstliche Aufgaben herangezogen wird. Diese zusätzliche Inanspruchnahme feuerwehrlischer Ressourcen ist bei der Bewertung der Leistungsfähigkeit und der erforderlichen Vorhaltung des Rettungsdienstes einzubeziehen. Die Frage der Kapazität des Telenotarztsystems ist daher nicht isoliert, sondern im Zusammenhang mit der Gesamtbelastung der rettungsdienstlichen Strukturen zu betrachten.

Da das novellierte Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettDG LSA) in § 9 Abs. 1 Satz 7 ausdrücklich die Möglichkeit der Errichtung einer weiteren Telenotärztlichen Zentrale vorsieht, ist diese Möglichkeit durch die Ausgestaltung der Verordnung nicht auszuschließen. Die Entscheidung, zunächst nur eine Telenotärztliche Zentrale vorzuhalten, ist vor diesem Hintergrund zumindest an eine verbindliche Evaluation zu koppeln. Eine entsprechende Evaluations- und Entscheidungsgrundlage für die Prüfung der Einrichtung einer zweiten Telenotärztlichen Zentrale ist im Verordnungsentwurf bislang nicht vorgesehen.

Die Verordnung hat demnach die 24/7-Betriebsbereitschaft einer Telenotärztlichen Zentrale sicherzustellen, ohne die Möglichkeit der Errichtung einer weiteren Telenotärztlichen Zentrale auszuschließen. So kann die Vorhaltungsstruktur auf Grundlage der tatsächlichen Auslastungs- und Belastungssituation sowie der Ergebnisse einer Evaluation bedarfsgerecht weiterentwickelt werden und zugleich der gesetzlichen Regelung in § 9 Abs. 1 Satz 7 RettDG LSA Rechnung getragen werden.

Im Ergebnis befürworten wir eine 24/7-Vorhaltung einer Telenotärztlichen Zentrale an einem Standort. Gleichzeitig ist die landesweite Struktur so auszugestalten, dass eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung auf Grundlage der tatsächlichen Auslastungs- und Belastungssituation möglich bleibt. Die Möglichkeit einer zweiten Telenotärztlichen Zentrale ist daher ausdrücklich offenzuhalten und nach einer belastbaren Evaluation zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper

Landesgeschäftsführer

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt